



Austrian Financial & Insurance Professionals Association

Allgemeine Geschäftsbedingungen für AFPA Schulungsveranstaltungen

Fassung vom 4.4.2015

§1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Zusätzliche und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Auch Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

§2 Preise

1. Die jeweils gültigen Preise sind Netto-Festpreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Der Aufschlag der Mehrwertsteuer gilt auch für alle Rechnungen bei Rücktritt oder Annahmeverzug, die umsatzsteuerpflichtig sind.
2. Sonderpreise sind nur nach schriftlicher Zusage durch den Vorstand der AFPA gültig.
3. Die in einer Schulungsveranstaltung enthaltenen Leistungen sind in der offiziellen Seminarankündigung ausgewiesen. Darüber hinaus besteht keinerlei Anspruch gegenüber AFPA.

§3 Zahlung

1. Die Zahlung des Kostenbeitrags ist spätestens 4 Wochen vor Beginn ohne Abzug fällig. Für die Überweisung ist das in der Rechnung angegebene Konto der AFPA gültig. Davon abweichende Zahlungstermine erfordern eine schriftliche Bestätigung durch die AFPA.
2. Die Bezahlung muss auf jeden Fall kostenfrei auf das Konto der AFPA erfolgen.
3. Die Bezahlung kann teilweise mittels autorisierten Gutscheinen der AFPA („Bildungsschecks“) erfolgen. Autorisierte Gutscheine werden an AFPA Mitglieder weitergegeben. Der darin ausgewiesene Betrag wird auf die Seminaregebühr angerechnet. Pro Seminar/Training/Veranstaltung und pro Teilnehmer kann jeweils nur ein Gutschein eingelöst werden. Es gelten die auf den Gutscheinen angeführten Verfallsdaten. Eine Einlösung nach dem Verfallsdatum ist nicht möglich. Die Barablöse von Gutscheinen ist ausgeschlossen. AFPA ist berechtigt, Gutscheine ohne Angabe von Gründen abzulehnen.



§4 Trainingsausführung

1. AFPA verpflichtet sich, die vereinbarten Seminar- bzw. Trainingsdaten einzuhalten. Ausgeschlossen davon ist die Einwirkung von höherer Gewalt. Bei Ausfall eines Trainers bzw. Vortragenden wird AFPA, sofern möglich, einen entsprechenden Ersatz nach umgehender Information des Teilnehmers zur Verfügung stellen. Bei laufenden Seminar- und Trainingsmaßnahmen kann eine Terminverlegung in Abstimmung mit den Teilnehmern erfolgen.
2. Die Teilnehmeranzahl ist beschränkt. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei der Durchführung behält sich AFPA vor, bei zu geringer Teilnehmeranzahl das Seminar bzw. Training zu verschieben oder abzusagen. In diesem Falle verpflichtet sich AFPA, die Absage so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Es wird entweder eine Gutschrift für Folgeseminare vereinbart oder die bereits bezahlte Rechnung zurück überwiesen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§5 Verschwiegenheitspflichten

1. Die bei Trainingsmaßnahmen ausgegebenen Kursdokumentationen bzw. etwaige Arbeitsblätter sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne schriftliche Einwilligung der Vortragenden bzw. der AFPA vervielfältigt bzw. an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Übernahme auf elektronische Medien.
2. AFPA ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner betreffenden Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten bzw. in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen.
3. Vortragende werden von AFPA zu Verschwiegenheit verpflichtet. Das betrifft selbstverständlich auch Vorkommnisse im persönlichen Bereich. Wir ersuchen deshalb um Verständnis, dass wir keine Auskünfte über das Verhalten oder die Fortschritte einzelner Teilnehmer erteilen.

§6 Kündigung und Umbuchung

1. Bis 4 Wochen vor Trainingsbeginn stornieren wir den Vertrag kostenlos. Erfolgt die Kündigung des Vertrages später als 4 Wochen vor Trainingsbeginn, erhebt AFPA 50% der Trainingsinvestition. Erfolgt die Kündigung des Vertrages später als 2 Wochen vor Trainingsbeginn, erhebt AFPA 100% der Investition. Diese Regelungen gelten unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dem Kunden ist es jederzeit möglich, einen entsprechenden Ersatzteilnehmer zu benennen. Weitere Kosten entstehen dadurch nicht.
2. Sofern keine Absage vor dem Beginn der Maßnahme erfolgt, steht AFPA der volle Rechnungsbetrag zu.



Austrian Financial & Insurance Professionals Association

3. Alle Stornoerklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das Gleiche gilt für Ausnahmen dieser Stornoregelungen, die im Einzelfall durch die AFPA gegengezeichnet werden müssen.
4. Sofern der angemeldete Teilnehmer eine Umbuchung des gesamten Seminars auf einen Folgetermin wünscht, muss dies mindestens 4 Wochen vor dem Seminar erfolgen. Dabei kann grundsätzlich nur das gesamte Seminar einmalig umgebucht werden. Kurzfristigere Umbuchungen sind nicht möglich.
5. Wird vom Teilnehmer ein umgebuchtes Seminar storniert, so fallen die Stornokosten gemäß 6.1. an.

§7 Qualitätssicherung der Trainingsmaßnahmen

1. Die angebotenen Seminare und Trainingsmaßnahmen werden gemäß den Qualitätsgrundsätzen der AFPA durchgeführt. Praxisnähe und Menschenorientierung bestimmen den Aufbau und Verlauf der Maßnahmen. Die Schulungen erfolgen ausschließlich durch Trainer, die dem Qualitätsstandard der AFPA entsprechen.

§8 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
2. Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden.

§9 Foto- und Videoaufnahmen

1. AFPA macht im Rahmen der Seminare Video- und Fotoaufnahmen von Flip-Charts, Teilnehmern und Seminarsituationen. Diese werden zur Illustration auf der AFPA Homepage sowie fallweise zur Berichterstattung in Medien (Print/Elektronisch) verwendet.
2. Teilnehmer stimmen zu, dass Video- und Fotoaufnahmen zu den oben angeführten Zwecken angefertigt und verwendet werden.

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der AFPA Erfüllungsort.
2. Es ist österreichisches Recht anwendbar.
3. Gerichtsstand ist Wien.

§11 Elektronische Rechnungslegung



Austrian Financial & Insurance Professionals Association

1. AFPA ist berechtigt, den Vertragspartnern Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Vertragspartner erklären erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im Übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.